itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 14: Bereicherungsrecht – Leistungskondiktion

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Literaturhinweise:

Armgardt, Der Kondiktionsausschluss des § 817 S. 2 BGB im Lichte der neuesten Rechtssprechung, NJW 2006, 2070 ff.; Schmidt-Recla, Von Schneebällen und Drehkrankheiten - Vergleichende Überlegung zur Restitutionssperre des § 817 S. 2 BGB, JZ 2008, 60; Deleder/Thielbar, Handys, Klingeltöne und Minderjährigenschutz, NJW 2006, 3233 ff.; Mäsch, Schwarzgeldabrede für Bauhandwerkleistungen, JuS 2015, 1038; ders., Nichtleistungskondiktion bei Direktzahlung von Arbeitslosengeld II nach Beendigung des Mietverhältnisses, JuS 2018, 1098; Möller, Leistungskondiktion trotz beiderseitiger Sittenwidrigkeit? - Die Einschränkung des § 817 S. 2 BGB durch den BGH, NJW 2006, 268 ff.; Müller/Eckel, Grundfälle zur Rückabwicklung sittenwidriger „Schenkkreise“, JuS 2013, 966; Kupisch, Leistungskondiktion bei Zweckverfehlung, JZ 85, 101, 163; Lorenz/Cziupka, Grundwissen-Zivilrecht: Bereicherungsrecht - Grundtypen der Kondiktionen, JuS 2012, 777; Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Die Saldotheorie, JuS 2015, 109; Röthel, Die Kondition wegen Zweckverfehlung, JURA 2013, 1246; Schwab, Rechtsfolgen nachträglicher Schwarzgeldabreden im Werkvertrag, JuS 2017, 550; Sievert, Bereicherungsansprüche gegen Miteigentümer, JURA 2016, 66; Weber, Zweckverfehlungskondiktion (Fallgruppen und Abgrenzungsprobleme), JZ 1989, 25.

Theoretische Grundlagen:

1. Bei der Leistungskondiktion geht es grundsätzlich darum, eine Leistung, die ohne ein wirksames Kausalgeschäft (Verpflichtungsgeschäft) erbracht worden oder die sonst fehlgeschlagen ist, wieder rückgängig zu machen. Die Leistungskondiktion ist das notwendige schuldrechtliche Korrektiv zum Abstraktionsprinzip.

2. Allen Leistungskondiktionen gemein ist der Begriff der Leistung. Durch ihn findet die Abgrenzung der Leistungs- zur Nichtleistungskondiktion statt. Als Leistung wird jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens definiert. Das Merkmal „Mehrung fremden Vermögens“ ist denkbar weit zu verstehen und umfasst jeden Vermögensvorteil. Das Merkmal „bewusst“ verlangt, dass ein Leistungsbewusstsein und ein Leistungswille bestehen. Problematisch kann diese Voraussetzung besonders in Fällen sein, in denen sich der Bereicherte eine Leistung erschleicht, z.B. indem er ohne Ticket in einem Flugzeug mitfliegt. In diesen Fällen fehlt es gerade an einer bewussten Leistung an den blinden Passagier, denn der Entreicherte (hier also die Fluggesellschaft)

weiß nicht einmal von der Anwesenheit des blinden Passagiers an Bord. Es ist allerdings anerkannt, dass sich Leistungsbewusstsein und -wille auch auf einen unbestimmten Personenkreis richten können. Hiervon sind nach h.M. auch blinde Passagiere erfasst, da sich Leistungsbewusstsein und -wille an alle richten, die die Leistung tatsächlich in Anspruch nehmen. Die Fluggesellschaft will hier also an alle leisten, die ihr Angebot tatsächlich in Anspruch nehmen, also auch an den blinden Passagier. Für das Merkmal „zweckgerichtet" kommen typischerweise vier Zwecke in Frage: Der wichtigste ist die Leistung zur Erfüllung einer (meist nur vermeintlichen) Verbindlichkeit (solvendi causa). Daneben kommen in Frage die Leistung zur Begründung des Rechtsverhältnisses einer Schenkung (donandi causa) und die Leistung zur Begründung eines Anspruchs auf Verwendungsersatz (obligandi causa). Letzter typischer Leistungszweck ist die Leistung, um den Empfänger zu einem Verhalten zu bewegen, auf das kein rechtlicher Anspruch bestehen kann (z.B. die Einsetzung als Erbe, ob rem). Für diesen letzten Leistungszweck ist § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 die einschlägige Kondiktion. Ob eine Leistung vorliegt ist nach §§ 133, 157 aus Sicht des Leistungsempfängers zu bestimmen.

3. Die Leistungskondiktion i.S.v. § 812 Abs. 1 **S. 1** Alt. 1 BGB (condictio indebiti) setzt voraus, dass der Bereicherungsschuldner

a) etwas erlangt

b) durch Leistung

c) ohne rechtlichen Grund

d) kein Ausschluss i.S.v. §§ 814, 817 S. 2 analog BGB.

Das erlangte „Etwas" kann jeder vermögenswerte Vorteil sein. Erfasst wird alles, was dem Empfänger durch Leistung verschafft werden kann. Jede vorteilhafte Rechtsposition genügt. Zum Leistungsbegriff siehe oben. Letzte Voraussetzung ist das Fehlen eines rechtlichen Grunds. Nur wenn kein rechtlicher Grund für die Leistung und die Vermögensmehrung des Bereichterten bestehen ist die Rückabwicklung über § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gerechtfertigt. Als rechtlicher Grund kommen alle schuldrechtlichen oder gesetzlichen Kausalverhältnisse in Betracht.

§ 813 Abs. 1 stellt eine Ergänzung zu der condictio indebiti dar und ist nur auf diese anzuwenden. Statt des Merkmals „fehlender rechtlicher Grund" ist im Rahmen von § 813 Abs. 1 das Bestehen einer Einrede, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde, zu prüfen. In Frage kommen nur rechtshemmende Einwendungen, denn rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen lassen bereits den rechtlichen Grund

entfallen, sodass die condictio indebiti einschlägig ist. Nicht in Betracht kommt nach § 813 Abs. 1 S. 2 die Einrede der Verjährung.

2. Die Leistungskondiktion i.S.v. § 812 Abs. 1 **S. 2** Alt. 1 BGB (condictio ob causam finitam) setzt voraus, dass der Bereicherungsschuldner

a) etwas erlangt

b) durch Leistung

c) der rechtliche Grund weggefallen ist

d) Ausschlussgründe prüfen. § 814 Alt. 1 BGB setzt die Kenntnis einer bei Leistung bestehenden Nichtschuld voraus und passt deshalb grundsätzlich nicht auf den späteren Wegfall eines zunächst wirksamen Rechtsgrunds.

Im Unterschied zur Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB muss in diesem Fall ein Rechtsgrund für die Leistung zunächst bestanden, dann aber später weggefallen sein. Das ist dann der Fall, wenn der Rechtsgrund für die Leistung entweder mit ex nunc Wirkung wegfällt oder nachträglich so abgeändert wird, dass er die Leistung nicht mehr rechtfertigen kann.

3. Die Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB (condictio ob rem) setzt voraus:

a) etwas erlangt

b) durch Leistung (bewusst und zweckgerichtet)

c) Der mit dem Empfänger ausdrücklich oder konkludent vereinbarte, über die bloße Erfüllung hinausgehende Erfolg bleibt aus. Eine einseitige Erwartung genügt nicht.

d) kein Ausschluss i.S.v. §§ 815, 817 S. 2 BGB.

Auch für die condictio ob rem muss etwas durch Leistung erlangt werden. Weitere Voraussetzung ist aber nicht das anfängliche Fehlen (condictio indebiti) oder das nachträgliche Wegfallen (condictio ob causam finitam) eines Rechtsgrundes, sondern die Verfehlung eines Zwecks. Dieser Zweck darf zum einen nicht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, denn in diesem Fall ist die condictio indebiti einschlägig. Zum anderen darf Gegenstand des Zwecks auch nicht ein rechtlich erzwingbarer Erfolg sein, denn bei Verfehlung eines solchen Zwecks ist das allgemeine Vertrags- und Leistungsstörungsrecht einschlägig. Übrig bleiben also nur Zwecke, die zum einen über die reine Erfüllung einer Verbindlichkeit hinausgehen, zum anderen aber nicht rechtlich erzwingbar sind. Für diese sehr speziellen Anforderungen haben sich drei

Fallgruppen herausgebildet. Die erste ist die der „Vorleistungsfälle“. Hier erbringt der Leistende die Leistung in der Erwartung, dass ein Rechtsverhältnis mit dem Empfänger später noch zu Stande kommen wird. Alternativ kann er auch leisten, um den Leistungsempfänger im Falle eines unwirksamen Vertrags doch noch zur Gegenleistung zu bewegen. Die zweite Fallgruppe umfasst Fälle, in denen der Leistende den Leistungsempfänger durch die Leistung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen bewegen will, z.B. ihn zum Erben einzusetzen. Die dritte Fallgruppe umfasst die umstrittenen Fälle des Nichterreichens sekundärer Vertragsziele. In dieser Konstellation besteht zwar ein Vertrag, doch die Parteien haben hierüber hinaus eine Zweckvereinbarung getroffen. Ob bei Verfehlung dieses Zwecks die condictio ob rem Anwendung findet ist umstritten (siehe näher Schwab/MüKo § 812 Rn. 473ff.). Wichtig ist stets, dass es sich um eine Zweckabrede handelt und nicht nur um eine einseitige Erwartung einer Partei. Im letzten Fall ist § 313 einschlägig. Zwischen den Parteien muss also zumindest konkludent eine Abrede über den Zweck vorliegen.

4. Die Leistungskondiktion i.S.v. § 817 S. 1 BGB setzt voraus, dass der Bereicherungsschuldner

a) etwas erlangt

b) durch eine Leistung mit deren Annahme der Empfänger gegen Gesetz (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) verstößt

c) positive Kenntnis des Empfängers vom Gesetzesverstoß bzw. der Sittenwidrigkeit (h.M.)

c) kein Ausschluss i.S.v. § 817 S. 2

5. Kondiktionssperren finden sich in den §§ 814, 815 und 817 S. 2 BGB. Die Ausschlusstatbestände §§ 814, 815 BGB sind Ausdruck des aus § 242 BGB hergeleiteten Gebots von Treu und Glauben (venire contra factum proprium). Über den Wortlaut hinaus gilt § 814 BGB auch für § 813 I BGB. Erforderlich ist nach h.M. positive Kenntnis des Leistenden. Es genügt darüber hinaus nicht die Kenntnis der zugrundeliegenden Tatsachen, sondern der Leistende muss selber den Schluss gezogen haben, die Leistung nicht zu schulden. § 815 betrifft ausschließlich die condictio ob rem (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2). Der Ausschlussgrund greift, wenn der Leistende von der Unmöglichkeit des Erfolgseintritts positive Kenntnis hat oder den Erfolgseintritt zurechenbar verhindert hat (vgl. auch § 162)

§ 817 S. 2 BGB beruht nach h. M. auf dem Gedanken der Rechtsschutzversagung. Die Vorschrift greift gegenüber allen Ansprüchen aus Leistungskondiktion ein, nicht dagegen gegenüber Ansprüchen außerhalb des Bereicherungsrechts (str.). Erforderlich ist, dass der Leistende durch die Leistung gegen Gesetz oder die guten Sitten verstößt. In manchen Fallkonstellationen kann allerdings eine

Einschränkung des § 817 S. 2 über § 242 geboten sein. Das ist u.A. dann der Fall, wenn ein Wucherdarlehen aufgrund § 138 Abs. 1 nichtig ist. In diesem Fall könnte der Bewucherte die Darlehenssumme für immer behalten, da eine Kondiktion des Wucherers durch § 817 S. 2 stets ausgeschlossen wäre. Da die Darlehenssumme aber von Anfang an nur für eine vorübergehende Zeit im Vermögen des Bewucherten verbleiben sollte ist das nicht gerechtfertigt. Der Wucherer kann die Darlehenssumme daher zwar nicht vorzeitig, aber dafür ratenweise kondizieren. Eine ähnliche Einschränkung vollzog früher der BGH in Schwarzarbeiterfällen, also bei Verstößen gegen das Schwarzarbeitsgesetz. Der entgegen dieses Gesetz geschlossene Vertrag ist aufgrund § 134 nichtig. Der in Vorleistung tretende „Schwarzarbeiter" kann den Wertersatz für seine erbrachte Leistung aufgrund § 817 S. 2 aber nicht kondizieren. Das führt zu einer einseitigen Belastung des „Schwarzarbeiters", die der BGH früher durch eine Nichtanwendung des § 817 S. 2 vermied. Nach neuer Rechtsprechung und h.M. ist diese Belastung aber gerechtfertigt, da das Schwarzarbeitsgesetz generalpräventive Wirkung haben soll und der Vertragspartner des „Schwarzarbeiters" ebenso betroffen ist, da ihm keinerlei Gewährleistungsrechte zustehen.

Übungsfälle:

1. Die V verkauft dem K bei einem Biker-Treffen eine gebrauchte Harley-Davidson für 6.000 €, zahlbar innerhalb eines Monats. K, ein großer Fan von dem Film „Easy Rider", lässt einen Low-Rider-Umbau sowie weitere Veränderungen für insgesamt 5000 € vornehmen. Dies führt zu einer Wertsteigerung des Marktwertes von ca. 3000 €.

Später stellt sich heraus, dass V bei Abschluss des Kaufvertrags infolge der Alkoholisierung vorübergehend keinen freien Willen bilden konnte. Sie wurde anschließend ins Krankenhaus eingeliefert. Prüfen Sie getrennt, ob sie auch bei der dinglichen Einigung noch in diesem Zustand war.

Welche Ansprüche hat V?

2. Die wohlhabende Unternehmerin K stößt auf einer Reise durch Berlin in einer Galerie auf das Bild „Junge mit Pfeife" Orginaltitel: Garçon à la pipe. Das Bild ist als Original von Pablo Picasso ausgezeichnet und mit einem Verkaufspreis von 1,5 Mio. Euro angesetzt. Die unbedarfte K findet sofort Gefallen an dem Bild, da sie sowieso vorhatte einen Picasso zu kaufen um damit vor ihren gebildeten Freundinnen anzugeben. Auf Nachfrage, da die K von Natur aus misstrauisch ist, bestätigt ihr der Verkäufer aber vehement die Echtheit des Bildes. Daraufhin begibt sie sich in Verhandlung mit dem V und einigt sich durch ihr Verhandlungsgeschick auf einen Kaufpreis von 1 Mio. Euro. Noch in der folgenden Woche wird das Bild an die K ausgeliefert. Diese zahlt in der gleichen Woche ihrerseits den vereinbarten Kaufpreis durch Überweisung.

Ca. drei Wochen nach der Anlieferung zeigt die K das Bild ihrer guten Freundin, der Kunstkennerin E. Diese bekommt bei Ansicht des Bildes aber sofort Zweifel, da sie weiß, dass das echte Bild vor kurzem für über 100 Mio. Euro in einer Londoner Auktion verkauft worden ist. Daraufhin bestellt die K einen Gutachter, der zu dem Ergebnis kommt, dass es sich bei dem Bild um eine gute Fälschung handelt, deren Wert bei ca. 10.000 Euro liegt. Noch am gleichen Abend ereignet sich ein Wohnungsbrand bei K, bei dem das Bild fast vollständig verbrennt.

Gleichwohl ficht die K am nächsten Tag den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung formgemäß an. Welche **bereicherungsrechtlichen** Ansprüche haben K und V, wenn zu unterstellen ist, dass der V von der Falschheit des Bildes Kenntnis hatte?

3. Nachdem die Wohnung der Unternehmerin K abgebrannt ist, fällt diese in eine Depression und kümmert sich nicht mehr um ihre Geschäfte. Die Prokuristin der K nutzt die Gunst des Augenblicks und transferiert das vorhandene Unternehmensvermögen auf ein Bankkonto auf den Cayman-Islands und setzt sich ab.

Für die Renovierung der Luxuswohnung der K sind aber zwischenzeitlich 1 Mio. Euro angefallen, die diese als liquides Vermögen nun nicht mehr aufbringen kann, da sie ihr Unternehmen bezuschussen musste um eine Insolvenz abzuwenden.

Daraufhin setzt sie sich mit der C-Bank in Verbindung und nimmt ein Darlehen für zwei Jahre i.H.v. 1 Mio. Euro auf. Die Formerfordernisse der §§ 491 ff. wurden dabei beachtet. Als Effektivzins wurde 35% vereinbart. Die C-Bank ging dabei von der Zulässigkeit des Zinssatzes aus und die K hielt dies für den üblichen Zinssatz bei einem Kredit mit so kurzer Laufzeit. Der Betrag wird daraufhin auf das Konto der K ausgezahlt und diese bedient damit ihre Gläubiger.

Als die K ihrem Freund, dem Rechtsanwalt F, davon erzählt, brüskiert dieser sich über den seiner Meinung nach wucherischen Zinssatz der C-Bank, und meint, das Darlehen sei sittenwidrig, sodass die C-Bank weder Zinsen noch die Rückzahlung verlangen könnte.

Ansprüche der C-Bank gegen K?

4. Die A ist als Außendienstmitarbeiterin bei der Firma ACD Vermögensberatung fest angestellt. Die A stellt einen Antrag auf Urlaub für 25 Tage, der ihr aufgrund vorhandener freier Tage auch gewährt wird. Die Firma ACD zahlte der A für die Urlaubszeit auch entsprechendes Urlaubsentgelt. Später stellt sich heraus, dass die A aber die gesamte Urlaubszeit beim Konkurrenzunternehmen DVB gegen Entgelt gearbeitet hat, da sie sich, um ihr Haus abzubezahlen, noch etwas dazu verdienen wollte.

Hat die Firma ACD einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen ihre Arbeitnehmerin A?

5. Max (M) und Ferdinand (F) sind verheiratet. F arbeitet im Erwerbsgeschäft seines Mannes (Elektro-Einzelhandelsgeschäft) mit, indem er abends Rechnungen schreibt, die kaufmännische Korrespondenz führt, die Buchführung macht, etc. Entgelt bekommt F dafür nicht, obwohl seine Tätigkeit weit über das aufgrund der ehelichen Lebensgemeinschaft übliche (§ 1353 Abs. 1 BGB) hinausgeht. Schließlich wird die Ehe geschieden. F verlangt „wegen Wegfall des Rechtsgrundes" seiner Leistung nunmehr einen „Ausgleich". Zu Recht? Prüfen Sie für die Innengesellschaft das seit 1. Januar 2024 geltende Personengesellschaftsrecht.

6. Die Schwestern A, B und C waren in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer eines Hausgrundstücks, das sie von ihren verstorbenen Eltern geerbt hatten und das seit vierhundert Jahren im Familienbesitz stand. Die Schwestern waren sich darüber einig, dass das Anwesen von ihnen bewohnt und gepflegt werden sollte, um das Andenken an ihre Jugend und ihre Eltern zu wahren. Deshalb ließen die Miterben des Grundstücks an C auf, die schon in dem Einfamilienhaus wohnte und zwar „im Hinblick auf die engen familiären Verbindungen ohne jede Gegenleistung". C verpflichtete sich, das Grundstück innerhalb der nächsten 20 Jahre nur mit Zustimmung von A und B zu verkaufen. Kurze Zeit später zog C jedoch in ein anderes Haus und vermietete das alte Familienhaus. A und B verlangen nun von C Rückauflassung des Grundstücks an die Erbengemeinschaft, weil C „gegen Geist und Inhalt des Vertrags" verstoßen habe.

7. Die F und der M schlossen im Zusammenhang mit ihrer Scheidung einen notariellen Vertrag, in dem M sich verpflichtete, der F seinen Miteigentumsanteil am Eigenheim zu übertragen. Zugleich erklärte M die Auflassung (§ 925 BGB) des Miteigentumsanteils an F. Im beidseitigen Einvernehmen wurde die Gegenleistung der F – 15.000 € und Übernahme der Unterhaltsleistung für das gemeinsame Kind – nicht beurkundet. Da F sich weigert, die 15.000 € zu zahlen und den Unterhalt des Kindes allein zu bestreiten, verlangt M von ihr die Auflassung zurück.

8. Die Versicherungsgesellschaft V schreibt der G, mit der sie in Verhandlungen wegen der Schadensregulierung aus einem Kfz-Unfall zwischen G und ihrem Versicherten S steht:

„Wir sind bereit, einen Vorschuss in Höhe von 5.000 € zur Verfügung zu stellen, betonen jedoch, dass die Zahlung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und mit dem Vorbehalt beliebiger späterer Verrechnung auf alle Ersatzansprüche erfolgt".

In einem späteren Rechtsstreit zwischen G als Klägerin und S und V als Beklagte wird festgestellt, dass den S kein Verschulden an dem Unfall traf und dass hinsichtlich der Ansprüche der G aus dem StVG eine Mithaftung in Höhe von 50 % bestehe. Jedenfalls seien – so das Urteil – Ansprüche der G aus dem StVG schon durch die Zahlungen des V befriedigt. V meint nun, 3.000 € an G zu viel gezahlt zu haben, und verlangt diese von ihm zurück.

9. A, der sich in einer Notlage befindet, erhält von B ein Darlehen zu einem Zinssatz von 30 %. Als B die erste Zinszahlung verlangt, weigert A sich. In einem Brief beschimpft er den B als „Wucherer“ und kündigt an, er werde das Geld behalten.

10. R bestellt bei dem Juwelier J eine Rubin-Kette für 12.000 €. Aus Versehen überweist sie den Betrag doppelt. Danach erfährt R, dass J jahrelang den A, einen nahen Verwandten der R, unterstützt hat. Als R die zu viel bezahlten 12.000 € von J zurückverlangt, verweigert dieser die Rückzahlung, weil R ihm gegenüber anstandshalber zur Erstattung der Unterstützungsleistungen für A verpflichtet sei.

Gesetze und Entscheidungen § 740b BGB · BGH, VIII ZR 208/07 · § 818 BGB